

Der Landrat teilte mit, dass der Bericht des Rechts- und Ordnungsamtes über die Flüchtlingssituation im Rhein-Sieg-Kreis der Niederschrift beigefügt werde.

Der Abg. Scharnhorst fragte, wie verhindert werden könne, dass Flüchtlinge selbst nach 14-monatigem Aufenthalt noch keinen Termin für eine Unterbringung erhalten.

Der Landrat sagte, dass die Information mit dem Protokoll nachgereicht werde.

Information der Verwaltung:

*Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Die Verpflichtung endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat (§ 53 AsylG).*

*Die Unterbringung fällt in die Zuständigkeit der Kommunen.*

Anmerkung des Schriftführers:

*Der Bericht des Rechts- und Ordnungsamtes über die Flüchtlingssituation im Rhein-Sieg-Kreis ist als Anlage 1 beigefügt.*